



Aufruf

## Bewerbungsverfahren im Gemeinschaftsunterrichtswesen

**Die Kandidaten für eine zeitweilige Bezeichnung im G UW werden jährlich zwischen dem 1. und 20. April durch eine amtliche Mitteilung an die G UW-Schulen sowie durch eine Zeitungsanzeige aufgerufen sich zu bewerben. Der Aufruf enthält die von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen sowie die Angaben über Form und Frist der Bewerbung.**

### Aufruf

Die Kandidaten für eine zeitweilige Bezeichnung im Gemeinschaftsunterrichtswesen (G UW) werden jährlich zwischen dem 1. und 20. April durch eine amtliche Mitteilung an die G UW-Schulen sowie durch eine Zeitungsanzeige aufgerufen sich zu bewerben. Der Aufruf enthält die von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen sowie die Angaben über Form und Frist der Bewerbung.

Das obligatorische Bewerbungsformular ist in allen G UW-Schulen sowie im Ministerium erhältlich.



# Bezeichnungsbedingungen

Um vom Schulträger zeitweilig bezeichnet zu werden, muss der Kandidat:

- eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
  - Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein (die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren);
  - den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;
  - die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
  - den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen.
- ein Verhalten haben, das den Anforderungen des Amtes entspricht;
- die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
- den Milizgesetzen genügt haben;
- Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises sein, der dem zu vergebenden Amt entspricht, oder in drei Schuljahren eine Abweichung für das zu vergebende Amt erhalten haben, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:
  - Zwischen der ersten und der dritten Abweichung liegen nicht mehr als fünf Schuljahre.
  - Jede der drei Abweichungen erstreckt sich über einen Mindestzeitraum von 15 Wochen, der, was die dritte Abweichung betrifft, spätestens am 30. April endet.
  - Der Beurteilungsbericht, der sich auf die dritte Abweichung bezieht, schließt mindestens mit dem Vermerk "ausreichend".
  - Falls es sich um ein Mitglied des Direktions- und Lehrpersonals handelt, muss dieses über eine Lehrbefähigung verfügen, die den im Dekret vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen angeführten wesentlichen Elementen entspricht und die die Regierung als gleichwertig anerkennt.
  - Falls es sich um ein Mitglied des Lehrpersonals einer Förderschule handelt, verfügt dieses über einen Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10ECTS-Punkte umfassenden Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- oder Orthopädagogik, der von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgestellt wird, oder über einen beziehungsweise mehrere Nachweise, die von der Regierung als gleichwertig anerkannt werden.
  - Falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Lehrer-Mediothekars bekleidet, muss dieses über einen Befähigungsnachweis zur

Führung einer Schulmediothek verfügen.

- bei Amtsantritt ein höchstens sechs Monate vorher ausgestelltes ärztliches Attest abgeben, aus dem hervorgeht, dass sein Gesundheitszustand weder die Gesundheit der Schüler bzw. Studenten noch die der anderen Personalmitglieder gefährdet;
- den Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen entsprechen;
- die Bewerbung in der Form und in der Frist, die im Aufruf an die Bewerber festgelegt sind, eingereicht haben.

Der Schulträger darf ein zeitweiliges Personalmitglied nur nach Anwendung der Regelung über die Wiedereinberufung in den Dienst, die Wiederbeschäftigung und die Stundenplanergänzung bezeichnen.

Bei Bezeichnungen, die sich mindestens über ein vollständiges Schuljahr erstrecken, konsultiert der Schulträger im Vorfeld alle Schulleiter der jeweiligen Schulebene - es sei denn, dies ist aus Gründen höherer Gewalt unmöglich. Diese Bezeichnungen werden zusätzlich im Vorfeld in einem zwischengeordneten Konzertierungsausschuss konzertiert, der für alle Gemeinschaftsunterrichtseinrichtungen zuständig ist.

## **Klassierung**

Die Personen, die ihre Bewerbung form- und fristgerecht eingereicht haben, werden in der "Klassierung der Zeitweiligen" erfasst.

Diese Klassierung teilt die Bewerber in zwei Kategorien:

- Bewerber, die der Vorrangsregelung genügen (Gruppe 1)
- alle anderen Bewerber, die die Bezeichnungsbedingungen erfüllen (Gruppe 2).

## **Vorrangsregelung**

Für eine Bezeichnung als zeitweiliges Personalmitglied in einer offenen Stelle eines Amtes oder in einer nicht offenen Stelle eines Amtes, deren Inhaber oder das ihn zeitweilig ersetzende Personalmitglied für einen anfänglich ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 15 Wochen ersetzt werden muss, hat ein Bewerber Vorrang, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

- Er erfüllt alle Bezeichnungsbedingungen.
- Er verfügt über die in Anwendung des Dekrets vom 19. April 2004 für das Amt erforderlichen Sprachkenntnisse.
- Er kann im GUW ein Dienstaltes von mindestens 720 Tagen in dem betreffenden Amt geltend machen; von diesen 720 Tagen müssen 600 Tage effektiv geleistet worden sein. Der Mutterschaftsurlaub, der Urlaub aus prophylaktischen Gründen und der Zeitraum, während dessen das Personalmitglied im Rahmen des Mutterschaftsschutzes oder der Bedrohung durch eine Berufskrankheit von der Ausübung jeglicher Tätigkeit freigestellt ist, werden insgesamt bis zu einer

Obergrenze von 210 Tagen bei der Berechnung der effektiv geleisteten Diensttage berücksichtigt, unter der Bedingung, dass diese Urlaubstage in den Zeitraum der Einstellung fallen.

- Der letzte Beurteilungsbericht des Schuljahres, in dem der Bewerber vor dem 30. April jeweils für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 15 Wochen im aktiven Dienst war, schließt mindestens mit dem Vermerk "ausreichend". Liegt kein Beurteilungsbericht vor, gilt die Bedingung als erfüllt.
- Er war innerhalb der letzten 5 Schuljahre beim betreffenden Schulträger im aktiven Dienst.

Einem Bewerber, der Diensttage in einem anderen Amt der betreffenden Kategorie geleistet hat, für das er den erforderlichen Befähigungsnachweis besitzt, werden diese Diensttage den Tagen, die zur Ermittlung des Vorrangs berücksichtigt werden, hinzugerechnet - vorausgesetzt, er weist mindestens 360 Diensttage in dem Amt auf, für das er den Vorrang geltend machen möchte.

Jede Bewerbung gilt für die Dauer des Schuljahres, für das sie eingereicht wird.

Außer in Fällen höherer Gewalt darf der Bewerber sein Vorrangsrecht während des laufenden Schuljahres nicht mehr geltend machen, wenn er eine Stelle nicht annimmt, die ihm gemäß der Vorrangsregel angeboten wird.

Ist ein Personalmitglied ein erstes Mal auf unbestimmte Dauer bezeichnet worden, dann gilt dies ab diesem Zeitpunkt als eine über die folgenden Schuljahre weiterlaufende Bewerbung für das betreffende Amt.

## **Klassierung der Zeitweiligen**

Nur die Bewerber, die alle Bezeichnungsbedingungen erfüllen, werden in diese Klassierung aufgenommen.

Die Klassierung der Bewerber erfolgt pro Amt nach einem Punktesystem. Dem Bewerber mit der höchsten Punktzahl wird als Erstem eine Stelle angeboten, wobei man zunächst die Liste der Bewerber, die in der Gruppe 1 klassiert sind, berücksichtigt. Anschließend wird auf die Bewerber der Gruppe 2 zurückgegriffen.

Ist auch diese Liste erschöpft, kommen die Bewerber zum Zuge, die nicht alle Bezeichnungsbedingungen erfüllen und daher nicht in die Klassierung aufgenommen worden sind.

Hier werden die Bewerber bevorzugt, die über den erforderlichen Befähigungsnachweis für das Amt verfügen, für das sie sich beworben haben.

## **Punktevergabe:**

Dienstalter beim Schulträger GUV  
Pro vollendete Tranche von  
360 Diensttagen

1 Punkt

Beurteilungsbericht	
Bewertung "gut"	2 Punkte
Bewertung "sehr gut"	4 Punkte

Zusatzdiplom: Graduat/Bachelor oder Lizenz/Master	2 Punkte
--	----------

Zweitsprachendiplom (gründliche Kenntnisse)	2 Punkte
--	----------

Teilnahme an Weiterbildungen in den letzten zwei Schuljahren	1 Punkt
---	---------

Bei Punktegleichstand geben folgende Kriterien den Ausschlag:

- Kontinuität auf Schulebene
- Besserer Beurteilungsbericht
- Höheres Lebensalter

## **Zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer**

Eine zeitweilige Bezeichnung im Unterrichtswesen endet von Amts wegen spätestens am letzten Schultag. Das bedeutet, dass sich das Personalmitglied jedes Jahr neu bewerben muss.

Die Personalmitglieder, die unter die Vorrangsregelung fallen, haben unter gewissen Bedingungen und im Rahmen der verfügbaren Stellen ein Recht auf eine zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer. Dieses Recht bezieht sich auf alle Ämter, in denen der Vorrang erworben wird.

Die Bezeichnung der so bezeichneten Personalmitglieder läuft über die Schuljahre weiter und kann nur unter bestimmten Bedingungen beendet werden.

Das Personalmitglied muss sich für das Amt, für das es eine unbefristete Bezeichnung erhalten hat, also nicht mehr jährlich neu bewerben. Möchte es jedoch in einem anderen oder einem zusätzlichen Amt bezeichnet werden, muss es für diese Ämter weiterhin eine Bewerbung einreichen.

## **Leumundungszeugnis und Diplome**

Bei Einstellung eines Personalmitglieds im Unterrichtswesen ist ein Auskunftsbogen auszufüllen, dem u.a. ein Leumundungszeugnis und eine Kopie der erworbenen Diplome beizulegen sind.

Personalmitglieder, die im Rahmen ihrer Bewerbung für das

Gemeinschaftsunterrichtswesen bereits ein Leumundszeugnis und eine Kopie ihrer Diplome im Ministerium eingereicht haben, müssen dem Auskunftsbogen diese Dokumente nicht mehr beilegen.

## **Gesetzliche Grundlagen**

Königlicher Erlass vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen Kunst- und Normalunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes: Artikel 16 bis 23.